

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1873

19.12.1873 (No. 295)

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nr. 295.

erschint täglich (Montag ausgen.)
Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen
1 fl. 28 kr. vierteljährlich.

Freitag, 19. December

Infektionsgefahr:
die gestaltete Bettzeile oder deren
Raum 4 Kreuzer.

1873

Abonnements-Einladung.

Zu zahlreichem Abonnement auf den Badischen Beobachter laden wir mit Hinweis auf die an der Spitze des Blattes angegebenen Preisbestimmungen ergebenst ein. Privatanzeigen finden bei der weiten Verbreitung unseres Blattes in Baden und außerhalb dessen Grenzen, besonders in Elsaß-Lothringen und Württemberg, zweckentsprechende Verbreitung.

Die Verhandlungen des badischen Landtages und die immer größere Dimensionen annehmenden Entwicklungen auf kirchlichem Gebiete sichern dem Badischen Beobachter das Interesse eines stetig wachsenden Leserkreises. Die rege Thätigkeit unserer Parteigenossen zur Schaffung einer geeigneten Grundlage für das Hauptorgan der katholischen Volkspartei unseres Landes zeigt sich bereits von überraschenden Erfolgen gekrönt und thut auf's Erfreulichste dar, wie lebhaft man in diesen Kreisen von der Wichtigkeit der Presse in der Zeit schwerer Kämpfe durchdrungen ist. Indem wir allen diesen Männern für ihre Bemühungen unsern wärmsten Dank aussprechen, freuen wir uns zugleich die Anerkennung darin für den uns stets leitenden Grundsatz: Fortiter in re, suaviter in modo gefunden zu haben.

Karlsruhe, 16. Dec. 1873.

Die Redaction des Bad. Beobachters.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 16. Dec. Den ersten Theil der heutigen Sitzung, der sich mit der Interpellation des Abg. v. Feder befaßte, tragen wir nach der „Karlsruher Zeitung“ nach, da diese die Antwort des Ministers in ihrem Wortlaute wiedergibt.

v. Feder begründet seine Interpellation in Betreff der Eigentumsverhältnisse an den Militär-Grundstücken. Redner berührt zunächst die lokale in den Verhältnissen des Zeughaus-Platzes zu Mannheim liegende Veranlassung des Antrags, der aber auch ein allgemeines Interesse habe. Es kommt darauf an, aus dem Munde der Regierung zu hören, ob der Art. 9 der Militärconvention für die vorliegende Frage noch maßgebend ist oder das Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. Auch in Betreff der zweiten und dritten Frage und deren Begründung lehnt Redner sich hauptsächlich an die lokalen Mannheimer Verhältnisse an, betont aber das allgemeine Bedürfnis einer klaren Auskunfts-ertheilung Seitens der Regierung.

Untergang der Vile du Havre.

(Schluß.)

Dort schwimmt eine Segelflanze, an welche sich mehr als zwanzig Personen klammern; jeden Augenblick verschwinden einige Köpfe, und ein rettendes Boot kann schließlich nur zwei Schiffbrüchige aus der Todesnoth befreien. Die Rufe save me! save me! hallen von allen Seiten wieder; „o mein Vater! a mein Vater!“ dann ein langer Schrei der Verzweiflung, dann Stille, die nur noch von dem trüben Geräusch der Wellen unterbrochen wird. Endlich nimmt ein französisches Boot mich auf, und bringt mich an Bord des „Vich-Carn“, des Dreimasters der uns in Grund gebohrt hat. Wir finden bei dem Capitän Roberson und seiner Mannschaft die menschenfreundlichste Aufnahme; sie bieten uns die Kleider vom eigenen Leib an und erschöpfen sich in Liebesdiensten.

Die erste Person, der ich in der Cabine des englischen Schiffes begegne, ist die Mutter der vier kleinen Mädchen; auch sie ist nur durch ein Wunder dem Tode entronnen; Niemand von uns hatte Zeit den Rettungsgürtel zu suchen und anzulegen. Neben dieser unglücklichen Mutter ruht eine Frau, welche ihren Mann beweint; er hat sie lange auf seinen Armen über den Wellen gehalten, und in dem Augenblick da ihn ein rettendes Boot von seiner theueren Last befreite, verschwand er selbst unter den Wogen. Ihr zur Seite gewachte ich die Mutter jenes muthigen jungen Mädchens, welches ihr so fromm zugesprochen hatt'; das Mädchen selbst war ertrunken. Zwei junge Mädchen haben Vater und Mutter verloren. Ein Elsaßer, der mit seinen Angehörigen nach 20jähriger Abwe-

Staatsminister Dr. Folly beantwortet die Interpellation in folgender Weise:

Der Herr Interpellant hat drei Fragen an mich gestellt, die ganz generell abgefaßt sind, begründet hat er sie aber durch Hinweis aus einem speciellen concreten Fall. Ich denke, der Herr Interpellant wird mit mir einverstanden sein, wenn ich mich an die mir schriftlich übergebenen Fragen halte, denn auf die concreten Fragen bin ich, da ich vorher nichts davon wußte, nicht im Stande eine bestimmte Antwort zu geben. Ich kenne die Verhältnisse nicht, die er uns aus der Stadt Mannheim mitgetheilt hat, es ist mir davon nichts zur amtlichen Kenntniß gekommen, ich kann also auch darüber nicht urtheilen.

Die erste generelle Frage, die an mich gerichtet wird, lautet:

„Sind nach den Anschauungen der großh. Staatsregierung in Betreff der Eigentumsverhältnisse an den früher im Besitze der großh. Militärverwaltung gewesenen Gebäuden und Grundstücken die Bestimmungen der Militärconvention zwischen Preußen und Baden vom 25. November 1870 oder die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände maßgebend?“

Meine Antwort darauf lautet, daß nach der Anschauung der großh. Regierung die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 in der fraglichen Beziehung maßgebend sind. Der Herr Interpellant hat nun zwei Gründe dagegen aufgestellt, die meines Erachtens nicht stichhaltig sind. Er hat zur Erwägung gestellt, daß vor diesem Reichsgesetze eine specielle Militärconvention zwischen Baden und Preußen abgeschlossen worden sei. Das ist richtig. Es war dieses Rechtsverhältniß früher durch eine specielle Convention geregelt. Diese Dinge sind aber jetzt durch ein Reichsgesetz, also durch eine Norm, die für alle deutschen Staaten, mithin auch für Preußen und Baden gilt, geordnet, und wir haben uns, wie alle anderen deutschen Staaten, diesem Reichsgesetze zu unterwerfen. Das Bedenken des Herrn Interpellanten, das sich auf den Inhalt des Reichsgesetzes, und zwar speciell auf den § 9 Abs. 1 desselben bezieht, ist nicht begründet. Dieser Abs. 1 des Art. 9 lautet:

„Durch den Uebergang des Eigentums an den im § 1 bezeichneten unbeweglichen Gegenständen an das Reich werden nicht berührt:

1) Verfügungen, welche in Betreff dieser Gegenstände vor dem 1. Januar 1873 getroffen sind.“

Unter diese Verfügungen scheint der Hr. Interpellant auch die Militärconvention zu zählen. Das ist aber nicht die Meinung des Gesetzes, sondern es bezieht sich diese Bestimmung lediglich auf die Verfügungen, die der Particularstaat über die der Militärverwaltung übergebenen Grundstücke und Gebäude vor dem 1. Januar 1873 Dritten gegenüber getroffen hat; diese sollen aufrecht erhalten bleiben — ein Satz, der sich eigentlich von selbst versteht. Also die Gegenstände, die der Hr. Interpellant gegen die Anschauung der großh. Regierung (eventuell vorgetragen hat, scheinen mir nicht richtig, dagegen sind die Gründe, die für die Anschauung der großh. Regierung sprechen, meines Erachtens absolut schlagend. Das Reich hat ganz unzweifelhaft nach seiner Verfassung die Befugniß, Reichsgesetze darüber zu erlassen, wie das Reich Eigenthum erwerben kann. Von dieser, auch von der großen Majorität des Reichstags, als verfassungsmäßig dem Reiche zustehend, anerkannten Befugniß hat das Reich Gebrauch gemacht und wir haben uns Dem als Particularstaat zu fügen.

Es liegt aber auch materiell nach meinem Dafürhalten für Niemanden eine Verkürzung vor. Materiell liegen die Dinge so: Das Reich hat sämtliche zu den Zwecken der Kriegs- oder Postverwaltung re. notwendigen Gebäulichkeiten und Grundstücke in den einzelnen Ländern in gewissem Sinne expropriirt; anstatt aber den Werth abzuschätzen zu lassen und die betr. Quote auf die Matricularbeiträge der einzelnen Staaten zu schlagen, hat man gegenseitig die Sache wettgeschlagen. Der Nachtheil, der für uns daraus erwachsen könnte, kann im ungünstigsten Falle nur ein äußerst geringfügiger sein; höchst wahrscheinlich aber kommt dabei ein kleines Betreffniß zu unsern Gunsten heraus, da diese Grundstücke und Gebäude in dem größten deutschen Staate, in Preußen, in viel größerer Menge und luxuriöser vorhanden waren.

Die zweite Frage, die eventuell gestellt ist und die ich auf Grund meiner Ausführung zu der ersten Frage jetzt auch zu beantworten habe, lautet:

„Erstreckt sich nach den Anschauungen der großh. Staatsregierung das Eigentumsrecht der Militärverwaltung nach dem Reichsgesetze vom 25. Mai 1873 auch auf solche stadtplanmäßig festgestellte öffentliche Plätze, welche als solche sich in der Mitbenützung der Gemeinde befanden?“

Es wird zur Erläuterung auf den § 2 Abs. 5 des mehrgenannten Reichsgesetzes verwiesen. Dieser wird aber, glaube ich, kaum hierher gezogen werden

Plätzen zuzuwenden. Die Meiningen Bank soll keine Verluste erleiden. Ein Theil der von Engel zuletzt contrahirten Schulden hat dazu benutzt werden müssen, um u. a. einen Posten von 70,000 Thlr. bei der Norddeutschen Bank in Hamburg zu decken.

— Die protestantischen Geistlichen Amerikas scheinen, wenn die angestellten Berechnungen wahr sind, sich eines außerordentlich langen Lebens zu erfreuen und es sich in unserem „Jammertale“ ganz gut gefallen zu lassen. Das durchschnittliche Lebensalter unter den 2500 Geistlichen ist 66 Jahre. Von je 40 unter ihnen lebte einer bis zum 90. Jahre. Unter je sieben hatte einer ein Lebensalter von 88–90 Jahren erreicht. Sechzig Geistliche befanden sich in einem Alter von 90–103 Jahren, und nur 52 starben, ehe sie das 40. Lebensjahr zurückgelegt hatten. Beinahe die Hälfte hatte das 70., mehr als die Hälfte das 60., drei Viertel aus der Zahl hatten das 50. und sieben Achtel das 40. Lebensjahr überschritten (Köln. Ztg.)

(Die Fortschritte in der Mechanik) sind sehr schön, nur muß auch die Vorsicht im Gebrauch der verbesserten Maschinen entsprechend zunehmen. In einer pariser Werkstätte kam dieser Tage ein Arbeiter der in rasender Bewegung befindlichen Circularsäge zu nahe; sie schnitt ihm mit furchtbarer Schnelligkeit einen Finger ab. Nachdem der erste Schmerz überwunden war, wollte der unvorsichtige Arbeiter seinen Kameraden zeigen, wie das Unglück geschehen sei. „Seht“, sagte er, „nur so hielt ich meinen Finger.“ Mit einem Schrei brach er ab, denn auch der zweite Finger war weggeschritten.

Verschiedenes.

— Ueber den wegen Wechselfälschung re. verhafteten Flügeladjutanten des Herzogs von Meiningen, Engel, meldet man weiter Folgendes: Engel trat vor 18 Jahren mit Ehrenschulden von ca. 50,000 Thlr. aus sächsischen Diensten in Meiningen'sche über und scheint somit schon sehr lange seine erst jetzt entdeckten Manipulationen betrieben zu haben. Die jetzt noch unbezahlten Schuldenurkunden stellen sich auf 50,000 Thlr. bei Bankdirector Bär in Berlin, 40,000 Thlr. Commerzbank in Lübeck, 40,000 Thlr. Bank in Kiel, 30,000 Thlr. Schiff in Meiningen und 130,000 Thlr. bei Rugenbecker in Hamburg. Wie hieraus zu ersehen, hat es der Falsarius für kluglich erachtet, sich hauptsächlich entfernter liegenden

können. Es heißt nämlich dort: (Ausgenommen von den Bestimmungen in § 1 bleiben):

„Grundstücke, welche zu einem Theil von einer Reichsverwaltung, zu einem andern Theil von einer Landesverwaltung benützt werden, sofern der letzteren die Mitbenützung nicht lediglich auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf oder miethweise eingeräumt ist. An solchen Grundstücken steht dem Reiche auch ein Miteigenthum nicht zu, die Reichsverwaltung behält aber, bis sie mit der Landesverwaltung eine Theilung oder sonstige Auseinandersetzung vereinbart, das Benützungsrecht im bisherigen Umfange.“

Man könnte nun die Frage aufwerfen, ob, wenn diese Mitbenützung nicht durch den Particularstaat, sondern durch eine einzelne Gemeinde innerhalb des Particularstaates erfolgt, diese Bestimmung auch hier analoge Anwendung finde. Ich will dies dahingestellt sein lassen, es scheint mir hier gar nicht darauf anzukommen. Der von dem Herrn Interpellanten angezogene Fall scheint mir nicht unter diesen Paragraphen subsumirt werden zu können.

Er stellt nämlich Ausnahmen von der Regel des Art. 1 auf. Dieser Art. 1 bezieht sich aber nur auf Eigenschaften, an welchen ein Particularstaat Eigenthum oder ein anderes dringliches Recht hatte, nicht auf solche, an welchen Dritten, z. B. einer Gemeinde das Eigenthum zustand. Von solchen Eigenschaften handelt das Gesetz gar nicht, weder bei der Regel des Art. 1, noch bei der Ausnahme des Art. 2.

Wenn also im einzelnen Fall eine Gemeinde an einem Grundstück ein Eigenthum oder Miteigenthum oder einen privatrechtlichen Anspruch zu haben glaubt, so hat sie dies auf demselben Wege nach wie vor geltend zu machen. Anders stellt sich die Sache, wenn der Anspruch nicht auf einem Privatrechtstitel, sondern auf einem öffentlichen Rechtstitel beruht, und darüber hat mich der Herr Interpellant im Unklaren gelassen, welches von beiden er im Auge hat. Besteht ein Anspruch der letzten Art, so wird das Reichsgesetz anwendbar sein, aber daneben auch das Landesgesetz über die Baufluchten. Angenommen das Reich wäre der ausschließliche Eigentümer eines Grundstücks geworden und wollte nun bauliche Veränderungen vornehmen, z. B. einen öffentlichen Platz in Bauplätze verwandeln, so könnte dies nur geschehen nach Maßgabe unseres Landesgesetzes über die Baufluchten oder anderer darüber bestehenden Normen. Ich glaube, damit wird die zweite eventuelle Frage beantwortet sein. Die dritte Frage lautet:

„Kann die Militärverwaltung des Reichs nach den Anschauungen der großh. Staatsregierung auch in dem Falle zur Veräußerung eines solchen öffentlichen Platzes für besugt erachtet werden, wenn die Gemeinde an Stelle des als Exercierplatz dienenden Terrains die erforderlichen Grundstücke hiezu anderweit unentgeltlich abtritt u. (§ 5 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873).“ Dieser § 5 des Reichsgesetzes lautet:

„Das Reich ist zur Veräußerung eines nach § 1 in sein Eigenthum übergegangenen Grundstücks nur dann befugt, wenn dasselbe für die Zwecke der Reichsverwaltung entbehrlich oder unbrauchbar wird und der Erlös aus seinem Verkaufe dazu bestimmt ist, durch die Erwerbung eines andern Grundstücks oder die Herstellung einer andern Baulichkeit im Gebiete desselben Bundesstaates einen Ersatz für das entbehrlich oder unbrauchbar gewordene Grundstück zu beschaffen.“

Wenn diese Voraussetzungen da sind, so kann die Reichsverwaltung nicht dadurch von ihrem Rechte, zu verkaufen, abgebracht werden, daß ein Dritter ihr anbietet, er wolle ihr etwas Anderes dafür geben. Wenn die Verhältnisse so liegen, daß ein Gebäude entbehrlich oder unbrauchbar wird und die Reichsverwaltung bereit ist, ein anderes Grundstück aus dem Erlöse des zu verkaufenden Gebäudes oder Grundstücks anzuschaffen, so hat sie ein Recht dazu, und es kann ihr nicht dadurch entzogen werden, daß ein Dritter erklärt, ich will dir etwas Anderes dafür geben. Das würde in dem von dem Herrn Interpellanten angezogenen concreten Fall einen Vertrag zwischen dem Militärfiscus des Reichs und der Gemeinde Mannheim voraussetzen und könnte nur in Folge gegenseitigen Uebereinkommens stattfinden.

Der Abg. v. Feder will einstweilen sich mit der in Betreff der zweiten Frage gegebenen Antwort begnügen und nur noch betonen, daß in erster Linie nach Ansicht der Stadt Mannheim in dem betreffenden Fall ein privatrechtliches Dienstverhältnis derselben vorliege; in zweiter Reihe werde auch das

öffentliche Recht der Stadt in Betreff ihres Bauplans in Betracht kommen.

Eine weitere Debatte knüpft sich an diese Interpellation nicht.

Ministerialpräsident v. Frey dorf übergibt dem Hause eine Vorlage der großh. Regierung, welche im Anschluß an die Städte-Ordnung die „Führung der Grund- und Pfandbücher in gewissen Städten“ zu regeln bestimmt ist.

* Karlsruhe, 17. Dec. (Zweite Kammer.) Nachdem verschiedene Petitionen verlesen worden und die Abgg. Frey und Bluntzli die bereits in der gestrigen Nummer unseres Blattes mitgetheilten Anträge bezw. Interpellation eingebracht hatten, geht das Haus zur Berathung des Berichts der Budgetcommission über die Vorlage die Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten betr. über.

Abg. Martin: Wer in den öffentlichen Dienst trete, stelle seine ganze Thätigkeit dem Staat zur Verfügung, jeder andere Erwerb sei ausgeschlossen. Schon von frühester Zeit an werde der öffentliche Diener mehr als Andere veranlaßt zu großen Ausgaben. Einen großen Theil seines Vermögens brauche er zu seiner Ausbildung und bleibe daher später beschränkt auf seinen Gehalt. Für eine Familie sei es nahezu unmöglich, mit dem Gehalte auszureichen. Er kenne eine Reihe von Beamten, die sich nur durch die Humanität ihrer Familie oder auch Anderer aufrecht zu halten im Stande seien. Er wolle nicht einzelne Personen namhaft machen; aber man werde ihm wohl Glauben schenken, wenn er versichere, daß die Thatsache vollständig der Wahrheit entspreche. Die letzte Aufbesserung sei ungenügend gewesen; der Werth des Geldes habe seitdem noch weit mehr abgenommen, während die Preise der Lebensmittel gestiegen seien. Die uns zugeflossenen Milliarden trügen dazu wesentlich bei, insbesondere aber auch die große Masse von Noten, Papiergeld, Wechseln u. s. w., die die Kraft des Geldmarktes steigerten, so daß die Theuerung nicht abnehme. Auch das neue Münzgesetz sei nicht ohne Einfluß. Er wolle, daß die Aufbesserung eine dauernde sei und deshalb begrüße er lebhaft den eingebrachten Gesetzentwurf.

Es fehle aber auch nicht an Einwendungen; so gehe eine solche dahin, daß tausend andere Familien in ähnlicher Lage seien. Damit sei aber nichts bewiesen: die öffentlichen Diener gehörten den gebildeten Klassen an und deshalb hätten sie auch Anspruch auf eine ihrer Bildung entsprechende Lebensweise. Sie sollen nicht genöthigt sein, sich aus der gebildeten Welt zurückzuziehen, wozu es, wie Manche unter ihnen befürchteten, kommen könne. Die Beamten seien meistens der mittleren Klasse angehörig, die Bluntzli mit Recht als die Pflanzstätte der Cultur bezeichnet habe. Darnach bemesse sich dann auch das Leben und die Bedürfnisse der Beamten. Jedemfalls dürfe die wissenschaftliche Bildung nicht zum Darben da sein und auch das Opfer ihres Vermögens dürfe man von den Vermöglicheren nicht verlangen.

Eine andere Einwendung werde vom nationalökonomischen Gesichtspunkt dahin erhoben, daß der Preis der Waare sich nach dem Angebot richte. Es handle sich aber in vorliegendem Falle nicht um die Masse der Bewerber, sondern um deren Tüchtigkeit. Man wende ferner ein, daß die Pension beim Staatsdiener einen Ersatz für größere Gehalte bieten müsse; allein die Industriellen verdienten eben in früheren Jahren so viel, daß sie gut der Pension entzathen könnten. Wenn man die größten Ansprüche an die öffentlichen Diener erhebe, so sage er: sie seien eben auch Menschen; wenn sie sich mit aller Hingebung den öffentlichen Dingen widmen sollten, so werde dies endlich ermüdend ohne entsprechende Belohnung; man arbeite dann schließlich nur so viel, als man der Bezahlung entsprechend halte.

Staatsminister Solly dankt zunächst der Budgetcommission und dem Berichterstatter Friderich für ihre Behandlung der Sache. Es handle sich heute wie vor zwei Jahren um eine allgemeine Aufbesserung, im guten Bewußtsein, daß die Opfer notwendig seien und dem Lande wieder zugute kämen. Redner weist gleichfalls auf die Entwerthung des Geldes und die Vertheuerung aller Lebensmittel hin. Der Beamte könne keine Steigerung seiner Arbeit wie der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber verlangen. Um so mehr sei es ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit, daß man diejenigen anständig situire, die ihre ganze Kraft nach langen Studien dem Staate widmeten; es sei das aber auch ein Gebot der politischen Staatsklugheit, — es würde sonst jeder weitere tüchtige Zugang fehlen. Der deutsche Beamtenstand nehme in aller Welt und zu allen Zeiten eine hervorragende Stellung ein; kein anderes Volk habe einen solchen Beamtenstand mit solcher

Integrität und geistiger Befähigung aufzuweisen; es wäre daher höchst traurig, wenn geringeren Kräften und Charakteren die Beforgung der Geschäfte anvertraut werden müßte.

Das letzte Mal habe man die Erhöhung procentmäßig vorgenommen; diesmal sei man in anderer Weise zuwege gegangen. Eine nochmalige procentmäßige Aufbesserung gehe nicht an und werde auch nach sorgfältigen Erhebungen nicht befriedigen. In den Städten, wo das Leben am theuersten sei, müsse man progressiv bei den Zuschüssen zu Werke gehen; die Differenz zwischen Maximum und Minimum, die bei uns sehr groß sei, werde dadurch besser ausgeglichen.

Abg. Seefeld: Der Abg. Martin habe ihm Vieles weggenommen, das er habe sagen wollen, es bleibe ihm daher nur noch wenig zu bemerken übrig. Die Budgetcommission habe die jetzigen Befoldungsverhältnisse für sehr schlecht gehalten. Wenn gespart werden solle, so könne nur an der Zahl der Beamten gespart werden. Letzteres sei übrigens um so nöthiger, als es Beamte gäbe, die nur 3 bis 4 Stunden im Tage arbeiteten und gleichwohl noch zu wenig Gehalt zu haben meinten. Redner will einmal in diesen Dingen gründliche Arbeit gemacht haben. Die Zahl der Niederstbediensteten nehme ab, ihre Verhältnisse verdienten daher eingehende Beachtung. Er stimme für das Gesetz, behalte sich aber im Einzelnen einige Abänderungsvorschläge vor.

Abg. Edelmann: Handle es sich um eine Aufbesserung, so sei die erste Frage die, ob diese notwendig sei und in welcher Form sie zu geschehen habe. Es sei bereits die Nothwendigkeit mit dem Hinweis auf die gesteigerten Preise aller Lebensmittel hervorgehoben worden. Die letzte Aufbesserung sei allerdings groß gewesen; aber in der kurzen Zeit von der letzten Session bis heute hätten sich die Verhältnisse der Art gestaltet, daß die heutige Erhöhung gerechtfertigt sei. Auch in andern Ländern sei die Aufbesserung beantragt worden; in Württemberg und Bayern sei sie bereits genehmigt. In Württemberg habe man für den Gulden 2 Mark gesetzt; in Bayern sei man ähnlich wie bei uns zu Werk gegangen, auch Sachsen und Hessen bewilligten Aufbesserungen. Die württembergische Regierung habe namentlich eine sehr detaillierte Vorlage gemacht, in welcher genau die Steigerung der Lebensmittel nach statistischen Mittheilungen dargethan sei. Er hätte auch Ähnliches bei uns gewünscht.

Die Vermehrung des Geldes habe seit den 40er Jahren um etwa 50 Procent zugenommen; auch sei es richtig, daß durch die größere Masse des Papiergeldes und deraartiger Werthe die Steigerung der Preise zugenommen habe. Im Hinblick auf das schlechte Endergebniß könnte man allenfalls dagegen sein, daß gerade jetzt die Erhöhung eintreten solle, allein die Verhältnisse seien zu zwingend. Nach der Auffassung seiner Freunde sei die Aufbesserung begründet, schon nach dem Grundsatz, daß jeder Arbeiter seines Lohnes werth sei. Ein anständiges Auskommen könne mit Recht für die Beamten verlangt werden. Andererseits freilich dürfe man nicht vergessen, daß dasselbe aus dem Beutel des Volkes geleistet werden müsse, man müsse sich also Beschränkung im Maß auferlegen und suchen, die Interessen der Beamten mit den dem Volk auferlegten Leistungen in richtigen Einklang zu bringen.

Nur in formeller Beziehung könnte sich ihm ein Bedenken aufwerfen: das Budget sei noch nicht durchberathen und der kleine Ueberschuß in demselben könnte leicht durch andere Vorlagen aufgezehrt werden. Indessen werde er für das Gesetz stimmen, weil die Verhältnisse zu zwingend und der Gesetzentwurf schon so weit gediehen sei, daß er heute zur Beschlußfassung vorliege.

Viele behaupteten, die Aufbesserung sei zu nieder wegen der unverhältnißmäßig hoch gestiegenen Preise. In Württemberg betrage deshalb die Aufbesserung 16 $\frac{2}{3}$ %, in Bayern und Sachsen noch mehr. Im Allgemeinen halte er mit seinen Freunden die Höhe der Aufbesserung nicht für ganz genügend, aber da die Mittel nicht vorhanden seien, höher hinaufzugehen, so glaube er auch nicht mehr verlangen zu sollen; vielleicht könne später noch mehr geboten werden.

Gegen die Form der Aufbesserung machten sich indessen viele Bedenken geltend. Die Wohnungsgeldzuschüsse kämen nicht allen Beamten zu statten und das Verhältniß zwischen kleineren und größeren Städten sei nicht ganz richtig aufgefaßt. Die Unterschiede in den Preisen der kleineren und größeren Städte seien klein, ja Manches sei in größeren Städten durch die Märkte billiger. Auch dürfe man nicht außer Acht lassen, daß die Städte große Vortheile böten, wie z. B. für die Erziehung der Kinder und auch bedeutendere Annehmlichkeiten im

socialen Leben. Er habe in diesen Beziehungen daher manche Bedenken; aber andererseits seien freilich auch die Wohnungen in den größeren Städten durch den Zuzug von Außen viel theurer. In dem Steigen der Wohnungspreise sei allerdings jetzt ein Stillstand eingetreten, aber ein Rückgang auf die früheren Preise sei nicht mehr zu gewärtigen. Die Reichsbeamten hätten bereits die Wohnungsentwässerung; es sei daher unmöglich, ein gleiches Bedürfnis der neben ihnen im Dienste stehenden badischen Beamten zu ignorieren. Deshalb stimme er für die Vorlage trotz mancher Bedenken. Schließlich wünsche er nur, daß wenn von dem Abgeordneten Martin und Staatsminister Jolly die Belohnung der wissenschaftlichen Bildung besonders hervorgehoben worden sei, man doch nicht für die niederen Bediensteten die nötige Fürsorge aus den Augen verlieren dürfe. (Schluß f.)

* Karlsruhe, 17. Dec. Unsere Mittheilung in Betreff der heutigen Kammer Sitzung am Schlusse der letzten Nummer unseres Blattes ist dahin zu berichtigen, daß das Gesetz über die Wohnungsgeldzuschüsse einstimmig angenommen wurde; die Abg. Frank und Schöck enthielten sich der Abstimmung. Ferner ist zu berichtigen, daß die die Verfassungsrevision behandelnde Debatte nicht, wie ursprünglich vom Präsidenten bestimmt war, am nächsten Samstag, sondern erst künftigen Montag den 22. Dec. stattfinden wird, da einer der Antragsteller — Bluntzschli — am Samstag zu erscheinen verhindert ist. Die Unrichtigkeit in unserem Berichte rührt daher, daß der Berichterstatter des Beobachters kurz vor Schluß der Sitzung in's Redactionsbureau abgerufen wurde.

Deutschland.

→ Karlsruhe, 16. Dec. Was in der Residenzstadt Karlsruhe schon lange nicht mehr der Fall und was auch auf lange hinaus nicht zu hoffen war, wird nun auf die bevorstehende Reichstagswahl gesehen. Karlsruhe wird nämlich für den Reichstag diesmal vorerst zwei Candidaten erhalten, Prinz Wilhelm wird in dem bekannten Arbeiterführer Schäfer von Offenbach einen Rivalen finden. Solcher wurde gestern in der von etwa 250 Arbeitern besuchten, im „Weißen Löwen“ abgehaltenen Versammlung als Candidat der Socialdemokraten für den 10. Wahlkreis Karlsruhe bezeichnet. Da der Candidat selbst nicht erscheinen konnte, so sprachen drei hiesige Arbeiter und mußten wir gestehen, daß trotz vieler Uebertreibungen ihre Ausführungen doch manche Wahrheit enthielten. So geißelte ein Redner scharf eine gewisse spießbürgerliche Sorte von Politikern, die nicht gewohnt sei selbst zu denken, sondern sich ihre politischen Ansichten von der Landeszeitung und andern Blättern eintrichtern lasse, wofür er als Beweis anführte, daß in Karlsruhe nie eine Versammlung zur Besprechung über den zu wählenden Candidaten abgehalten wird, sondern ein solcher einfach von einem aus hohen Beamten und sonstigen Herren bestehenden Wahlcomité als Candidat proclamirt und von den Karlsruhern dann fast einstimmig gewählt werde. Die Redner gaben sich der besten Hoffnung hin, wenn auch nicht diesmal, so doch später zu siegen und einen Mann aus ihrer Mitte, der weiß, wo sie der Schuh drückt, in den Reichstag zu senden, da ja 86% der Bevölkerung der arbeitenden Klasse angehören, und diese Klasse bald so weit aufgeklärt sein werde, um ihre Macht zu erkennen und auszunutzen!

((Aus dem Amte Donaueschingen. Den Herrn Abgeordneten des badischen Landtages möge nachstehendes als weiterer Beleg dienen, wie man in der Baar den Altkatholicismus auf die Beine bringt. Am 13. d. M. machte die Ortspolizei in Neudingen mit der Schelle bekannt: Die Altkatholiken-Adresse liege am 14. und 15. d. M. von Morgens 8 Uhr bis Abends zum Unterschreiben auf dem Rathhause dahier auf. Der Commentar könnte gelegentlich in der Kammer dazu gemacht werden.

□ Waldbühl, 16. Dec. Weil der kranke Pfarrverweser A. b., gerade in Thiengen anwesend, den Mesner daselbst bat, katholisch zu bleiben, wurde Ersterer verklagt wegen Anmaßung eines öffentlichen Amtes (über § 132 a. des Reichsstrafgesetzbuchs). Am 5. December d. J. nämlich kam der Altkatholik Hofmann von Konstanz nach Thiengen, um die Leiche der Frau des Straßenmeisters Herney zu beerdigen. Ganz Thiengen weiß, daß diese Frau vor ihrem Tode durch den kath. Herrn Stadtpfarrer Decan Knoblauch in Thiengen mit den hl. Sacramenten der katholischen Kirche sich hatte versehen lassen; und zwar ist dieses öffentlich constatirt. Hr. Pfv. A. b. hatte nun gerade seine

heil. Messe beendet, als der kath. Mesner und andere Bediensteten mit allen Glocken auf dem Thurm volle zehn Minuten lang geläutet. Auf die Frage, was bedeutet das Geläute? erhält der genannte Pfarrverweser die Antwort, man läute „wegen des Hofmanns.“ Pfv. A. b. ging nun zum Mesner mit der Bitte, es sei genug geläutet, man könne nicht katholisch sein und den Altkatholiken läuten. Deswegen wurde nun der kranke Pfarrverweser angeklagt, als schuldig eines Vergehens der Anmaßung eines öffentlichen Amtes und mußte gestern schon vor Gericht erscheinen. — Wir fragen nun: Wer denn hat sich ein öffentliches Amt angemaßt? Der kath. Pfarrverweser, welcher als Christ sich eine Bitte erlaubte, oder der Altkatholik Hofmann, der nicht einmal Pfarrer in Thiengen ist? Hr. Pfv. A. b. ist in Thiengen ebenso fremd als Hr. Hofmann. Der Erstere wird verklagt weil er um etwas Erlaubtes bittet; der Letztere durfte ungehindert hier als Pfarrer fungieren, obgleich er weder von der Kirche, noch vom großh. Ministerium, noch von des Volkes Gnaden Pfarrer in Thiengen ist oder auch nur sein könnte. Welcher Rechtsmittel besuht also zu einer Berufung auf das Reichsstrafgesetzbuch? —

* Offenburg, 16. Dec. Gestern Abend von 8 bis 10 Uhr hatten in der hiesigen Bahnhofrestauration 70 Mitglieder der ersten und zweiten Kammer ihre „Fraktion Müller“ aufgeschlagen. Sie waren zurückgekehrt von der interessanten Fahrt nach der Sommerau. Es war ein gemüthliches Durcheinander der verschiedenen Parteien. Da erhebt sich der Vertreter der Stadt Offenburg, Herr Progymnasiumsdirector Intleoser, um die Abgeordneten im Namen der Stadt zu begrüßen. Aber es passirte ihm etwas Menschliches, er blieb stehen — so gründlich jedoch, daß eine fünfminutenlange Pause alle Anwesenden in die peinlichste Lage versetzte. Man muß das mitangesehen und das stürmische Hoch gehört haben, mit dem man das Fiasco zu decken suchte. Nun! 's war ja gut gemeint. Nur hätten wir gerne noch mehr Offenburger dabei gesehen.

* Bühl, 15. Dec. Gestern haben uns die Abgeordneten Buß, Lender und Edelmann mit einem Besuche beehrt. Der Saal im Gasthause zum Hirschen konnte weitaus alle Männer nicht fassen, welche die telegraphisch angekündigten hochverehrten Herrn Abgeordneten sprechen hören und sehen wollten. Mit stürmischem Applaus wurden die genannten drei Herren empfangen und alsbald erhob sich unser bereiteter Abgeordneter v. Buß, sprach in einer von attischem Salz durchhauchten Rede über die Wichtigkeit der Reichstagswahlen und daß er mit Bestimmtheit erwarte, es werde am 10. Januar kein einziger kath. Wahlmann an der Wahlurne fehlen und zwar mit einem Stimmzettel in der Hand, auf dem stehe: „Defan Lender von Sasbach.“ Der Hr. Abgeordnete Edelmann beleuchtet in einer längeren Rede die seit der sog. Vera erfolgten Gesetze und Bestimmungen vom Schulgesetze an bis zum Staatsgarnen der Geistlichen. Redner forderte auf zum einigen, festen Zusammenhalten, zum Gebete, zum muthigen Bekenntniß seiner kath. Ueberzeugung und brachte ein Hoch aus auf den heil. Vater, in das die ganze Versammlung mit größter Begeisterung einstimmte. Der Abgeordnete Lender sprach zur aufrichtigsten Freude aller Anwesenden seine Bereitwilligkeit aus, wieder ein Mandat für den Reichstag anzunehmen, wenn das Vertrauen der Wähler sich ihm wieder zuwende. Nicht um „schwarz“ oder „roth“ handle es sich bei den Reichstagswahlen, sondern um ein Botum für oder gegen das Volk; jeder Wähler habe es jetzt in der Hand, etwas zur Erleichterung oder weitem Belästigung des Volkes beizutragen, denn das Militärgesetz käme im nächsten Reichstage zur Discussion. Würde man dem Volke nicht immer den rothen Lappen des Religionshaders vorhalten, dann würden alle mehr an die Last des Militarismus denken und stimmen wie wir. Der Vorstand des hiesigen Männervereins, Hr. Stadtrath Knörr brachte sodann in bereiten Worten auf die drei hochverehrten Herren v. Buß, Lender und Edelmann, deren zündende Reden häufig mit „Bravo“ unterbrochen wurden, ein dreifaches Hoch aus. Möge uns bald wieder das Glück zu Theil werden, unseren Abgeordneten v. Buß in unserer Mitte begrüßen zu können, denn es gibt im Bezirk Acheru-Bühl noch gar manche Wahlmänner, die nach dem Genuße, ihren Abgeordneten kennen zu lernen und sprechen zu hören, sehr sich sehnen.

Sträßburg, 10. Dec. Der „Frankf. Btg.“ schreibt man: Die „eingewanderten und hier angesiedelten Deutschen“ bestreben sich auf eine oft ganz eigenthümliche Art, die alte Sträßburger Gesellschaft

zu gewinnen. So liegt mir heute eine Einladung vor zu einem Carnevalsfeite, in welcher so recht eigentlich plump mitten in unsere Gefühle sozusagen mit beiden Füßen zugleich gesprungen wird. Daß die Herren des kleinen Rathes der großen Carnevals-Gesellschaft es nicht schlecht meinten, das gebe ich gern zu, aber daß sie mit ihrem Scherz ganz total neben das Ziel geschossen haben, das sollten sie auch verstehen. Das Programm nämlich dieses Festes bewegt sich ausschließlich in unsern alten Sträßburger Erinnerungen: es kommt der Hirschbrei der Züricher zum Vorschein, ein Koch dieses Hirschbrei's spielt die große Rolle, und tanzelt uns so nebenbei auch recht fein herunter, von wegen der französischen Aushänge-Schilderung in dem Französisch-Sprechen. Man sollte doch begreifen, daß die Sträßburger solche „Scherze“ bitter empfinden. Um von dem Hirschbrei und von unsern andern Erinnerungen zu sprechen, muß man ein herkömmliches Recht dazu haben, das heißt, muß man ein Elsässer oder Sträßburger sein. Aber wie können wir Freude daran haben, daß selbst unsere historischen Eigenthümlichkeiten von den Eingewanderten, als ihnen angehörend, zu carnevalesten Spässen mißbraucht werden? Solches Zug, statt uns anzuziehen, stößt ab. Was würde ein Berliner dazu sagen, wenn eingewanderte Elsässer sich seiner Berliner Traditionen bemächtigt und unter dieser Maske die Berliner Bürgerschaft zu einem Fasching einzuladen sich unterstanden? Der Berliner würde diese Elsässer in nicht sehr zarter Weise behandeln und ihnen sagen: „Das ist mein; bleibt ihr davon weg.“ Warum fühlt er nicht, daß wir in Sträßburg einen solchen Eingriff in unsere Geschichte eben so ungern sehen?“

Darmstadt, 17. Dec. Mit 16 gegen 13 Stimmen sprach sich die erste Kammer für das Princip der Communal Schulen aus.

Darmstadt, 17. Dec. Die erste Kammer hat auf den Antrag v. Dabwig's über das Schulgesetz beschlossen und zur Bedingung der Annahme desselben gemacht, daß die von der Abgeordnetenkammer beschlossene Ausschließung der geistlichen Orden in das Gesetz nicht aufgenommen werde. Das Schulgesetz ist hiermit als gefallen zu betrachten.

Berlin, 17. Dec. Der Abgeordnete Braun (Wiesbaden) übernimmt die Redaction der „Speyer'schen Zeitung“.

Ausland.

Paris, 17. Dec. Der aus dem Proceß Bazaine bekannte General Soleille ist gestern als Geisteskranker in Toulouse gestorben.

Verailles, 17. Dec. Die Armeecommission hat beschlossen, 17 Millionen zur Einberufung des zweiten Theiles des Contingents zu fordern, auf welche der Kriegsminister früher verzichtet hatte.

London, 17. Dec. Gestern hat im nördlichen England ein heftiger Orkan gewüthet, durch welchen viele Telegraphenleitungen unterbrochen wurden und auch sonst ein beträchtlicher Schaden verursacht ist. In Sheffield stürzte ein Thurm ein, wobei 7 Personen getödtet und 30 verwundet wurden. — „Daily News“ melden aus Madrid, daß Castelar dem Unionsgesandten Sidles amtlich die Auslieferung des „Virginus“ mitgetheilt habe.

Washington, 17. Dec. Die Insurgenten aus Cuba haben Pancho Aguilero zum Präsidenten erwählt.

Notales.

Tauberbischofsheim, 14. Dec. Ein Hochstapler wurde aretirt, welcher bei Banquier Strauß einen gefälschten Wechsel zur Zahlung präsentirte.

Muscha, 15. Dec. (Hopsen.) Hopsen fortwährend ruhig. Käufe nur vereinzelt in Prima-Waare von 100—110 und 115 fl., während mittelfeine von 80—90 fl. gezahlt werden und geringe Exportwaare vernachlässigt. (N. S. J.) Bismarck, 12. Dec. (Hopsen.) Die seit bereits einem Monate anhaltende ruhige Stimmung unseres Places hat sich nicht geändert, Geschäft ohne Leben und Preise bleiben unverändert. Während der letztverfloffenen Woche 344 Centner auf unserer öffentlichen Waage eingeschrieben.

Briefkasten.

Herrn K. in N. Wir können unmöglich allen Anforderungen in der betr. Hinsicht genügen, ehe uns ein größerer Raum zur Verfügung steht. Es war indessen schwerlich möglich, daß der betr. Anfrage die gewählte premtorische Fassung gegeben worden ist.

Nach Heidelberg. Ihr Aufsatz über die Befoldungszulagen ist in der vorliegenden Form nicht zu verwerthen.

Berichtigung.

Der Lehrerjubilat, von welchem unser Blatt in Nr. 291 vom 14. Dec. dato St. Roman, 8. Dec. Erwähnung that, heißt nicht Anton Käfer, sondern Anton Käse.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissinger.

In der Unterzeichneten ist wieder eingetroffen:

Fürst Bismark
und die
kirchenpolitischen Gesetze.
Von einem deutschen Patrioten:
Preis 7 fr.
Freiburg. Literarische Anstalt.

In der Unterzeichneten ist vorrätzig:

Encyclika
Papst Pius IX.
vom 21. November 1873.
Preis: 3 fr.
Freiburg. Literarische Anstalt.

Orgelbangehilfen,
einige (darunter ein Werkführer), sind
dauernde Beschäftigung bei Orgelbauer
Dörre in Hardheim, Amt Wertheim.

W. Grimm

Langestraße Nr. 19
empfiehlt

zur Feinbäckerei:

Feinst gestoßenen Zucker à 20
fr. per Pfund,
Feinstes Kunstmehl,
Neue große Mandeln,
Citronat & Drangeat,
Rosinen & Corinthen,
Citronen & Drangen,
sowie rein gemahlene Gewürze.

Limpach, Amts Ueberlingen. 2.2.

Kapital auszuleihen.

Bei der kath. Pfarrpfründe-Ber-
rechnung von Limpach, Amts Ueberlin-
gen, liegt auf den 20. Januar l. J.
ein Kapital von 4000 fl. zu 4 1/2
Prozent gegen gesetzliche Versicherung
zum Ausleihen bereit.

Limpach, den 11. Dec. 1873.

Die kath. Stiftungskommission.
Otto Biccclio, Pfarrv.

Constantia.

Die Vereinsmitglieder werden in
Kenntniß gesetzt, daß der Verein am
15. d. M. den Preis für eine Christ-
baumgabe auf 1 fl. festgesetzt, und fer-
ner, um ein weithvolleres Ergebnis zu
erzielen, den Wunsch ausgesprochen hat,
daß die Mitglieder die Gaben nicht
selbst ankaufen, sondern den Preis hie-
für an ein Comité-Mitglied längstens
bis Montag den 29. Dezember abge-
ben möchten.

Der Vorstand.

Im Verlage von Florian Kupferberg in Mainz sind erschienen und
durch die **Literarische Anstalt in Freiburg** zu beziehen:

Klänge aus der Vorzeit. II. Bändchen. Fromme Sagen und
Legenden aus der Schweiz, Tyrol und dem Voralberg. Für
das christliche Volk gesammelt von **Karl Nolfus**, Pfarrer in Hertzen
in der Erzdiocese Freiburg. 8°. 13 Bogen. 54 fr.

(III. Bändchen, Bayern und Salzburg behandelnd, folgt in einigen Wochen nach.)
In allen diesen Legenden und frommen Sagen tritt der tief christliche Geist, der im Volke
lebte, hervor. Die Reinheit und Unschuld wird beschützt, die Demuth erhöht, die Geduld nach
der Prüfung belohnt, das Gebet im Vertrauen auf Gott und die jungfräuliche Gottesmutter
erhöht, Frevel, Sünde und Laster werden bestraft. — Eine wahrhaft reiche Quelle des Trostes
liegt in diesen Legenden und frommen Sagen und ein mächtiger Antrieb zu allem Guten und
Edeln, welcher besonders auf das jugendliche Gemüth segensreichen Einfluß übt und daher
Eltern und Lehrern zur Anschaffung bestens empfohlen werden kann.

Real-Encyclopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens
nach katholischen Principien. Unter Mitwirkung von geistlichen und welt-
lichen Schulmännern für Geistliche, Volksschullehrer, Eltern und Er-
zieher bearbeitet und herausgegeben von **Dr. S. Nolfus** u. **Dr. A.
Wißer**. Zweite Auflage. Dritter Band. Zweite Lieferung.
In 16—18 Lieferungen von je 11 Bogen. à 1 fl.

Von der ersten Auflage dieses Werkes sagt Schul- und Regierungsrath Dr. Keller in
Trier: „Ein gediegenes Hauptwerk und ein in hohem Grade nützlichem Unternehmen. Mögen
die Ausbauer und der Fleiß der Verfasser durch die verdiente Anerkennung belohnt werden.“
Diese wenigen Worte genügen hinreichend, um auf den Werth des jetzt in zweiter Auflage er-
scheinenden, mit einem wahren „Bienenfleiß“ ausgearbeiteten Werkes aufmerksam zu machen.

Weihnachtsblüthen. Ein Betrachtungs- und Gebetbuch für Seelen,
welche die heilige Weihnachtszeit andächtig und nützlich zubringen wollen,
von **K. Nolfus**, Pfarrer in Hertzen in der Erzdiocese Freiburg, Ver-
fasser von „Gethsemane und Golgatha — Nazareth und Bethlehem etc.“
12. 16 1/2 Bogen. 42 fr.

Zu nützlichen Weihnachtsgeschenken

empfiehlt sein reichhaltiges Lager in

Herren- und Knabenmützen, Handschuhen, Hosenträ-
gern, Strumpfbändern, Halsbinden, Taschen, Schul-
ränzchen, Cigarren-Etuis, Portemannaies, mit und
ohne Stickereien etc. etc. zu den billigsten Preisen.

L. Größer, in Karlsruhe, dem Muscum gegenüber.

Für Weihnachten.

Vollständige Krippendarstellungen

in allen Größen für Kirchen, Kapellen und für's Haus,
Christkind in der Krippe, Jesuknabe stehend und
sitzend empfiehlt in reichster Auswahl und versendet
auf Verlangen Preis-Verzeichnisse die

Leo Woerl'sche

Buch- u. kirchl. Kunstverlagshandlung in Würzburg.

Türkische Zwetschgen,
Feinste amerikanische Apfel-
schnitze

empfiehlt billigt **W. Grimm**,
Langestraße Nr. 19.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Donnerstag 18. Dec. Viertes Quartal.
140 Abonnements-Vorstellung. **Die
Hochzeitsreise.** Lustspiel in 3 Akten
von Benedix. **Elektri Fensterln**,
und: **Drei Jahr'n danach.** Zwei
Alpenscenen von J. G. Seidel, Musik
von Lachner. Anfang halb 7 Uhr.

Kreuzwege

49

in Del gemalt nach den berühmten Composi-
tionen von **Führich, Fortner** etc., empfiehlt
Unterzeichneter in folgenden Größen und Preisen:
130 Cent. hoch, 450 Tblr. mit Rahmen.

106 " " 350 " " "
87 " " 240 " " "
68 " " 180 " " "
57 " " 120 " " "
44 " " 90 " " "

Stationen (Delfarbendruck):

80 Cent. hoch, 115 Tblr. mit Rahmen.
45 " " 60 " " "
33 " " 40 " " "

Die hier angeführten Maße sind Bildergrö-
ßen mit entsprechender Breite. 2/3 der Höhe.
Rahmen hierzu können nach Wunsch in Na-
tureichenholz oder Gold geliefert werden. Pro-
bestationen und die besten Referenzen von
hochw. bischöflichen Ordinariaten werden zur
gefälligen Einsicht zugestellt, sowie Abschlags-
zahlungen angenommen.

Alle oben angeführten Größen sind vorrä-
thig, und kann jeder diesbezügliche Auftrag
auch für Altar- und andere Heiligen-Bilder
schnellstens effectuirt werden.

Zu geehrten Aufträgen empfiehlt sich
hochachtungsvoll

Krombach, Maler,
München, Müllerstraße 48/0.

Geburten.

12. Dec. Sofie Anna, Vater Georg Schmitt,
Wirth.
13. " Karl, Vater Friedrich Wolfmüller,
Schneider.
13. " Elisabeth Josephine Marie, Vater
Adalbert Reich, Wirth.
16. " Stephanie Friederike, Vater Ste-
phan Eberle, Factor.

Eheschließungen.

13. Dec. Karl Kugel von Staufenberg, Han-
delsreisender, mit Franziska Faul-
haber von Weidenstadt.

Todesfälle.

14. Dec. Lisette, Vater Bureaudiener Knel-
ler. 3 J. 4 M.
15. " Johann Rabenberger, großh. Notar
a. D., ein Ehemann. 66 J.
15. " Philippine, Ehefrau des Assistenten
Kühnle. 70 J.

Fahrtenplan vom 1. Nov. 1873

anfangend:

Abgang von Karlsruhe.

Nach Rastatt, Baden, Freiburg etc.:
1.10*. 6.45. 7.35*. 10.45. 11.40*. 1.45
2.30*. 5. 7.40. (10.15 nur bis Rastatt).

Nach Bruchsal und Heidelberg etc.:
7.10. 9.30. 11.12*. 12.40. 1.40*. 4.55.
3.25*. 8.40. 2.40*.)

Nach Pforzheim (Mühlacker):
7.50. 10. 1.20*. 1.45. 5.5. 7.45. 11.50*.

[Von Pforzheim nach Karlsruhe]:
5.25. 6.40. 6.29*. 9.42. 12.23. 1.29*
4.48. 9.10.

Nach Mannheim (Rheinthalbahn):
6.10. 9.30. 2. 7.15.

Nach Magau:
6.35. 8.15. 10.45. 2.30. 6.5.
* Schnellzüge.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 17. Dezember.

Staatspapiere.	pr. comptant.								
Preußen 4 1/2% Consol. Oblig.	—	Rußland 5% Obligationen v. 1872	94	5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	85 1/2	Finnländer 10-Tblr.-Loose / 9 1/2	85		
4 1/2% do.	—	Belgien 4 1/2% Obligationen	100 1/4	3% do. do.	49 1/2	Reininger 7-fl.-Loose / 7 1/2	49		
4% do.	99 1/2	Schweden 4 1/2% Oblig. in Thaler	96 1/2	5% Elisabeth, Coupon i. Sill. 1. Em.	84 1/2	W e c h s e l - C o u r s .			
Baden 5% Obligationen	104	Schweiz 4 1/2% Eidgenössisch. Obl. i. Fr.	—	5% do. do. 2. Emiff.	—	Amsterdam l. S. / 98 1/2	98 1/2		
4 1/2% do.	100 1/2	4 1/2% Berner Obligationen	97	5% Böhmisches Westbahn, 1863, 300 fl.	—	Kugsburn / 100	100		
4% do.	95 1/4	R.-Amerika 6% Bonds 1882 v. 1862	97 1/2	3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 fl.	81 1/2	Berlin / 104 1/2	104 1/2		
3 1/2% do. v. 1842	96 1/2	6% " 1885 v. 1865	98 1/2	5% Hessische Ludwigsbahn	103 1/2	Bremen / 105 1/2	105 1/2		
Bayern 4 1/2% Obl. 1856/88. 1. jährl.	101 1/2	5% " 1904/10/1864	96 1/2	5% Pfälzische Ludwigsb. (Verbach.)	103 1/2	Frankfurt / 103 1/2	103 1/2		
4 1/2% " (Bins 1jährl.)	101 1/2	Spanien 3% neue Schuld von 1869	15 1/2	6% Central Pacific, rückz. 1898	80 1/4	Hamburg / 105 1/2	105 1/2		
4% " 1jährl.	96 1/2	Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 fr.	92 1/2	6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	60	Leipzig / 105	105		
Württemberg 5% Obligationen	105	do. leerr.	—	6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	—	Bombay / 118 1/2	118 1/2		
4 1/2% do.	100 1/2	Aktien und Prioritäten.		Anlehens-Loose.		Wien / 103 1/2	103 1/2		
4% do.	95	Badische Bank, 200 Thaler	115	Bayerische 4% Prämien-Anleihe	112 1/2	Paris / 93 1/2	93 1/2		
Hannau 4 1/2% Obligationen.	96 1/2	3% Frankfurter Bank, fl. 500	152 1/2	4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Tblr.	112 1/2	Wien / 103 1/2	103 1/2		
3% do.	93 1/2	4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	494 1/2	Badische 35-fl.-Loose	67 1/2	Gold und Silber.			
Sachsen 5% do.	—	3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 fl. Fr.	1023	Braunschweiger 20-Tblr. Loose.	22 1/2	Pr. Friedrichsd'or / fl. 9.58—59	9.58—59		
5% do.	—	5% do. Creditactien, fl. 160	240	Gr. Hessische 50-fl.-Loose	—	Wiener / 9.41—43	9.41—43		
Gr. Hessen 5% do.	99 1/2	Stuttgarter Bank	94 1/2	25-fl.-Loose	—	Holländ. 10-fl.-St. / 9.52—54	9.52—54		
4% do.	97	5% Elisabethbahn, fl. 200	229	40-Thaler-Loose	—	Ducaten / 5.38—36	5.38—36		
Deherr. 5% Silberrente B. 4 1/2%	65 1/2	5% Ludwigsbahn-Verbacher-E. fl. 500	165 1/2	5% Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1864	69 1/2	20-Frankenstücke / 9.22—23	9.22—23		
4% Papierrente B. 4 1/2%	60 1/2	4 1/2% Bayerische Ostbahn, fl. 200	194 1/2	5% 500 do. do. 1860	—	Engl. Sovereigns / 11.49—51	11.49—51		
do. do.	61 1/4	4% Hessische Ludwigsbahn, Tblr. 200	1 1/2	100 fl.-Loose do. 1864	92 1/2	Russ. Imperiales / 9.42—44	9.42—44		
5% Ung.-E.-B.-Rnt. 1868	71	5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	15 1/2	Schwedische 10-Thaler-Loose	—	Dollars in Gold / 2.25—26	2.25—26		
Rußland 5% Oblig. v. 1871	93 1/2		34						

Druck und Verlag von L. Schweiß, Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.